

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 19. Januar 2017

43. Jahrgang

	INHALT	Seite
1.)	Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	2
2.)	Bekanntmachung der Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2015	3
3.)	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln; <u>hier:</u> Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel	4
4.)	Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten in der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den Städten Wesel und Hamminkeln sowie den Gemeinden Schermbeck und Hünxe	5
5.)	Bekanntmachung der Eintragungsstellen und Auslegungszeiten sowie Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“	6

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindecigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.)

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Schermbeck als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen die folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein **Widerspruchsrecht** zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Schermbeck, 09. Januar 2017

Der Bürgermeister


Rexforth

Amtl. Bek.-Blatt – Amtsblatt –
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 19.01.2017, S. 2

2.)

**Bekanntmachung der
Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
über die Bilanz 2015**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2015 nebst der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 04. Januar 2017

gez. Buß
Heiner Buß
Geschäftsführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 19.01.2017, S. 3



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.)

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln

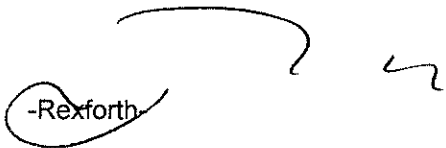
hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel

Zwischen der Stadt Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln vom 14.12.2016 geschlossen.

Auf diese im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 09.01.2017 (42. Jahrgang, Nr. 2, Seiten 2 bis 6) bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Schermbeck, den 17.01.2017

Der Bürgermeister



-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 19.01.2017, S. 4



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

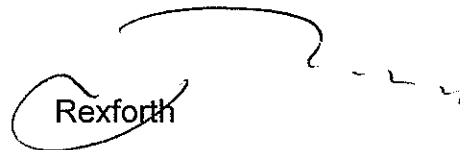
4.) **Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten in der Gemeinde Schermbeck**

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den Städten Wesel und Hamminkeln sowie den Gemeinden Schermbeck und Hünxe

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV.NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich auf die Veröffentlichung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den Städten Wesel und Hamminkeln und den Gemeinden Schermbeck und Hünxe über die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten im Amtsblatt Nr. 52, 198. Jahrgang am 29.12.2016 der Bezirksregierung Düsseldorf hin.

46514 Schermbeck, 16.01.2017

Der Bürgermeister



Rexforth

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 19.01.2017, S. 5



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5.)

Bekanntmachung der Eintragungsstellen und Auslegungszeiten sowie

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. Auf Antrag hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (NRW) gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist: **Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“** mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelstundenzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, **befassen**. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes NRW bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**. In diesem Zeitraum liegen in der Gemeinde Schermbeck die Eintragungslisten zum Volksbegehren „G9 jetzt!“ während der allgemeinen Dienstzeiten
 - montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
 - mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 - -am Mittwoch, den 22.02.2017 bis 18.00 Uhr geöffnet-,
 - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 - -am Donnerstag, den 23.02.2017, ab 12.00 Uhr geschlossen-
 - sowie
 - freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhrim Rathaus, Weseler Straße 2, Information (Zimmer 112, Erdgeschoss), 46514 Schermbeck, für Eintragungsberechtigte zur Eintragung aus.

Darüber hinaus liegen die Eintragungslisten an folgenden Sonntagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Zimmer 203 (Obergeschoss), Wahlbüro, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, aus:

- 19. Februar 2017
- 26. März 2017
- 30. April 2017
- 28. Mai 2017

Die Eintragungsberechtigten haben einen gültigen **Ausweis** zur Eintragung für die Identitätskontrolle mitzubringen.

Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag NRW ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

3. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Gemeinde Schermbeck zum Volksbegehren „G9 jetzt!“ liegt in der Zeit **vom 24. bis 27. Januar 2017** während der allgemeinen Dienstzeiten
- montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
 - mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
 - freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- im Rathaus, Weseler Straße 2, Wahlbüro (Zimmer 203, Obergeschoss), 46514 Schermbeck, für Eintragungsberechtigte zur Einsicht aus.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tag der Einsichtsfrist im Rathaus, Zimmer 203 (Obergeschoss), Wahlbüro, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, eingegangen sein.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragungen in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

6. Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein so rechtzeitig der Gemeinde, die ihn ausgestellt hat, übersenden, dass er dort spätestens am 07. Juni 2017 eingeht.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)

6.1 jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

6.2 ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn

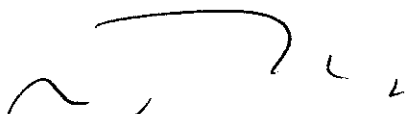
- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 27.01.2017 versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Jeder Eintragungsberechtigte kann nur einmal und nur persönlich das Volksbegehren unterstützen.

Schermbeck, den 17. Januar 2017

Der Bürgermeister


Rexforth -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck
vom 19.01.2017, S. 6